

Die Geschichte der Volkszählungen im Gebiete des Kantons Bern

Autor(en): **Bohren, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **6 (1910)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grosszügigen Wahrheiten, keine wesentlichen historischen Neuigkeiten zum Vorschein gekommen; doch für den Liebhaber der Kulturgeschichte haben unscheinbare Details oft einen ganz besonderen Reiz; der Darsteller einer Ortsgeschichte wird sie nicht verachten.

Die Geschichte der Volkszählungen im Gebiete des Kantons Bern.

Von Dr. Arnold Bohren.



Am 1. Dezember dieses Jahres findet wieder eine eidgen. Volkszählung statt, deren Organisation, Durchführung und Verarbeitung gewaltige Opfer an Arbeit und Geldern verlangt. Es ist der Zweck dieser Zählungen, die in sämtlichen Kulturstaaten periodisch zur Durchführung gelangen, bei weitem nicht so allgemein bekannt, wie es wünschbar wäre. Ihre Aufgabe ist nicht etwa die blosse Ermittlung der Bevölkerungszahl; sondern wir wollen mit ihnen den Stand der Bevölkerung, ihre Zusammensetzung in quantitativer und qualitativer Beziehung feststellen, die im Laufe der Zeit unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretenen Veränderungen der natürlichen und sozialen Gliederung klarlegen, ihre Entwicklungstendenz aufdecken, und damit die Grundlage für die soziale Gesetzgebung schaffen. Diesen Zweck können nur vorzüglich organisierte Zählungen, wie wir sie heute haben, erfüllen; die Technik derselben hat sich aus den primitivsten Anfängen entwickelt, indem in den ersten Zeiten nicht allgemein volkswirtschaftliche, sondern bestimmte praktische, militärische, finanzwirtschaftliche, zum Teil auch konfessionelle Bedürfnisse massgebend waren. Im folgenden soll eine kurze Geschichte dieser Entwicklung gegeben werden, indem wir uns vorerst mit den älteren im

Gebiete des Kantons Bern versuchten Zählungen beschäftigen und dann die Entwicklung der eidg. Volkszählungen darstellen, ohne auf die Ergebnisse derselben näher einzutreten¹⁾.

A. Die bernischen Feuerstätten- und Volkszählungen.²⁾

Die ältesten Urkunden über die Bevölkerungsverhältnisse des bernischen Staatsgebietes sind die sog. Tellbücher oder Tellrödel aus dem 14. Jahrhundert stammend, von denen sich noch mehrere im Staatsarchiv befinden. Indessen sind die in diesen Urkunden aufbewahrten Verzeichnisse zu unvollständig, um für statistische Zwecke brauchbar zu sein. Einen genauen Bevölkerungsnachweis gibt das Tellbuch vom Jahre 1448; es umfasst jedoch nur die Bevölkerung der Stadt²⁾. Eine zweite Quelle zur Ermittlung von früheren Bevölkerungsverhältnissen entwickelte sich aus dem kriegerischen Charakter des Freistaates. Um ein möglichst starkes Kriegsheer immer bereit zu halten, suchte man den jeweiligen Bestand der waffenfähigen Mannschaft auszumitteln. Anfangs geschah dies nur mangelhaft. Nachdem jedoch die Stadt das Recht auf unbedingte Heerfolge erhalten hatte, wurde das Verzeichnis der zum Auszuge verpflichteten Mannschaften sorgfältiger geführt, die aufzustellende Mannschaft nach dem Auszugs-Rodel bestimmt und auf die einzelnen Bezirke ausgeschrieben, deren Behörden die Zahl der Mannschaft auf die Gemeinden verteilten und dabei in der Regel die Zahl der Feuerstätten oder Haushaltungen zugrunde legten. Die bei diesen Verteilungen vorgekommenen Unregelmässigkeiten gaben Veranlassung zu der ersten amtlichen Zählung der Feuerstätten im Jahre 1499. Die hierauf bezügliche Verordnung befiehlt den Amtleuten, „zu künftiger ziemlicher Ufflegung der Mannschaft bei Auszügen in ihren Bezirken die Feuerstätten zu erkunden und deren Zahl dem

¹⁾ Ueber die Resultate siehe:

Hildebrand. Beiträge zur Statistik des Kantons Bern. Band I.

Hidber. Ursachen des Burgunder- und Schwabenkrieges. Bern 1857.

Lauterburg Aug. Die Feuerstättenzählungen Berns zwischen 1499—1818.

Die Ergebnisse der eidg. Volkszählungen. Eidg. statistisches Bureau.

²⁾ Hildebrand. Beiträge zur Statistik des Kantons Bern. I. Band 1860.

Rat schriftlich einzuberichten“. Der infolgedessen angefertigte Mannschaftsrodel befindet sich im Staatsarchiv und trägt die Aufschrift „Reysszug, denen von Kurwalchen zu Hilf, 99“ und enthält eine nicht unwichtige Zählung aller Feuerstätten des Kantons Bern mit Einschluss vom Aargau, aber ohne die Stadt Bern³⁾).

Im Jahre 1512 wurde obige Verordnung mit noch ausführlicherer Instruktion wiederholt:

Teutsch-Missiven-Buch M, Seite 395.

Stett und Länder.

Schulthess und Rätt zu Bern, unsern gruss zuvor, lieber N. Wir haben in nächst gethanen usszügen und ufflegungen, von der reiss wägen beschechen, vilvaltige klag und beswärd gehört, in dem das ettlich der unsern gemeint, wir haben si wyter beladen, dann si wol mogen erliden, und damit hinfür sölliche clag abgestellt und niemand anders werde uffgelegt, dann die billikeit wol vordert, bevelchen wir die ernstlich by vermanung dines geschwornen eyds, einen oder zwen erber man zu dir zu nämen und allenthalb under dir die fürstett zu erkunden und eygentlich uffzuschriben und uns die zal derselben, ouch wie fil reisbarer man an denselben orten allen vorhanden sin mogen, schriftlich und fürderlich zu berichten und darinn gewüsslich und also zu handeln, damit niemands geschonet und wir der rechten warheit bericht werden, daran beschicht uns gut gefallen. Datum fritag nach Vincentii, anno etc. XII mo. (23. Januar 1512.)

Das hierauf angefertigte Verzeichnis ist nicht mehr aufzufinden.

Wiederum war es die Kriegsbereitschaft und die Verteilung der von den Gemeinden zu zahlenden Reisgeldern, welche die nachfolgende Verfügung der Regierung vom 24. Nov. 1558 hervorrief.

Teutsch-Missiven-Buch CC, 1047.

Allen Amptlütten Tütschen und Weltschen Lans, item den 4 Stetten, der Ufflag unnd Fürstetten halb

³⁾ Hidber. Die Ursachen des Burgunder- und Schwabenkrieges etc. Bern 1857.

Schultheis etc. Damit wir in Ufflagen der Reysszügen Glichheitt halten mögind unnd ein jeder Herrschaft nitt meer in Usszügen, dan die ertragen mag, bevelchen wir dir, einer jeden Kilchöri diner Amptsverwaltung, Amptlütth und die Predicanten und erber Lüth zu dir zenemmen und beschicken unnd alle unnd jede, so inn jeder Kilchöri sind, heissen unnd gepietten anzegäben unnd die jede insonders unnd eigentlich uffzeichnen unnd diesälbigen uns in Schryfft überschicken. Datum 24ten Novembris 1558.

Das Verzeichnis, welches erst 1559 vollendet wurde und das gesamte damalige Staatsgebiet umfasste, befindet sich im Kriegsarchiv-Feuerstätt-Verzeichnis und ist vollständig abgedruckt in der Geschichte des bernischen Kriegswesens von E. von Rodt.

Die Zahl der Feuerstätten gibt Anhaltspunkte zu vergleichender Bevölkerungsstatistik; für diesen Zweck ist demnach der Befehl vom Jahre 1595, wonach „alle straitbare, anheimische, haushäbliche und verehelichte Mannspersonen nahmentlich einzuschreiben seyen“ nicht günstig, weil hier nicht auf die Zahl der Feuer- und Herdstätten Rücksicht genommen wird, ebensowenig die gleichlautenden Verordnungen vom 28. Febr. 1649 und 16. Dez. 1651. Jedoch hat im Jahre 1653, zu welchem Zwecke ist nicht bekannt, eine Feuerstättenzählung stattgefunden. Interessant ist, dass dieselbe zu verschiedenen Missdeutungen Anlass gab, worüber sich der Landvogt zu Saanen, Christian Willading, in einem Schreiben an die Regierung bitter beklagt, indem er bemerkt: „Diese Nachforschung hat ungleiche Gedanken und gefährliche Einbildung bei den Unterthanen verursacht, ja soweit, das ein gemein geschrey allhie ausgebreitet worden, solche Verzeichnuss gescheche darumb, das Ir gnd. H. einer ieden hausshaltung 6 R Contribution auffzelegen Vorhabens syendt. Ich bin oft um die Ursache dieser Zählung gefragt worden, habe aber keinen Bescheid geben können.“ Das Original des Verzeichnisses ist ebenfalls noch vorhanden. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gaben nach und nach sich geltend machende nationalökonomische Anforderungen Veranlassung zu vollständigen Zählungen. Die erste

Zählung der Gesamtbevölkerung fand im Jahre 1764 statt und wurde von der damaligen Almosen-Revisionskommission zufolge Befehl der Regierung zu Stadt und Land angeordnet.

Ratsmanual Nr. 270, S. 222, den 15. Junii 1764.

Zedel an Mehwhrn. der Almosen Revisions Commission. Da Meghh. und Oberen heute den ohnlängst gethanen wohlgemeinten Anzug, dass zu Vermeidung der Entvölkerung Mrghh. Landen, bey köfftig begehrenden Recruen für nicht advouirte Diensten, oder solche Regimenten und Compagnien, denen Meghh. niemahlen Recruen ertheilt, die Vorsehung gethan, und eine Ordnung errichtet wurde, dass solcher nit anderst dann mit zwey drittel Stimmen durch gleiche Balloten hinter dem Umbhang erhalten werden könnte, zur Ueberlegung versendt, hierbey dann vor Mnghh. geandet und auch durchgehends beliebt und erkent worden, dass zu dem erwünschten Zweck zu gelangen nöhtig und allerdings erforderlich seyn werde, eine exacte Verzeichnuss und das denombrement aller Mrghh. Unterthanen und Angehörigen beyderley Geschlechts zu haben, darbey auch die Geheuratheten von den Ledigen zu unterscheiden und die Anzahl der Kinderen und der Heüräthen zu vermelden seyn sollen, haben Meghh. und Oberen Ihnen Mehwh. dieses Pensum aufgeben und hiermith fründtlich ansinnen wollen, die Verfertig- und Einsammlung dieser Tabellen in Ihr Gnaden T(eutsch) und W(eltschen) Landen von nun an und mit solcher Befürderung von Ihnen aus zu befehlen und zu veranstalten, also dass nit allein die Manspersohnen, sondern auch die Weibspersohnen und Kinder, in summa alle und jede Mrghh. Unterthanen und Angehörigen, mit Nahmen Zunahmen Geburtsort und Heymaht benamset und in Classen eingetheilt seyen, und dadurch auch der Abgang seith Anfang des Kriegs von 1741 deutlich eingesehen werden könne: wie dann Meghh. Ihnen Mnhwh. hiermit den Gewalt geben, durch vornemmende Correspondentz, es seye mit den Pfarrherren auf dem Land, oder andere gutfindende und beliebige Persohnen diese Tabellen verfertigen zu lassen und zur Hand zu bringen, auch dessnahen Formular, wie solche einzurichten, zu projectiren und hierzu

die nöthig findenden Subsidia und Tabellen von ausseren Ohrten zur Hand zu bringen und bedeuten Pfarrherren und Persohnen dann solche zu übersenden, massen Sie Mehwh. Ihre diessöhrtigen Veranstaltungen also einzurichten belieben werden, dass bis auf den 1. Junii 1765 diese Tabellen Mnghh. und Oberen vorgelegt und dero fernere Verordnung darüber erwartet werden könne; wie dann Mrghh. und Oberen Zutrauen zu fleissiger und fürderlicher execution deren Befehls zu Ihnen Mnhwh. gestellet seye.

Das obige ist vor Mnghh. durch einhähliges Mehr erkent worden.

Die Original-Tabellen für jede einzelne Gemeinde sind noch gegenwärtig auf dem Staatsarchiv in 6 Bänden vorhanden; sie enthalten neben der Zahl der Feuerstätten die Alters-, Geschlechts-, Ehe- und Heimatverhältnisse der Gesamtbevölkerung, daneben auch Angaben über die Getauften, Gestorbenen und Ehen in den vorangegangenen letzten 10 Jahren.

In der Periode der Helvetik wurde auf Veranstaltung des Direktoriums eine Volkszählung in den letzten Monaten des Jahres vorgenommen, über die später berichtet wird.

Am 1. April 1818 erliess die Landesökonomiekommission des Kantons Bern nach eingeholter Autorisation der Regierung angemessene Instruktionen zu einer allgemeinen Volkszählung, welche durch die Gemeindevorgesetzten mit Zuziehung des Pfarrers ausgeführt wurde. Geschlechts-, Alters-, heimatliche und Familienverhältnisse, die Angabe der Haushaltungen mit und ohne Grundeigentum wurden dabei berücksichtigt, wie auch die Zahl der Ehen.

Im August des Jahres 1831 wurde wiederum eine Volkszählung vorgenommen, von welcher der Regierungsbericht aber selbst sagt, dass die Ergebnisse derselben nicht überall zuverlässig seien.

Ein regelmässiger und gesetzmässiger Verlauf für die Aufnahme der statistischen Verhältnisse des Kantons Bern begann erst mit der im Jahr 1846 eingetretenen neuen Verfassungsperiode. Schon am 1. April dieses Jahres verordnete der Regierungsrat auf Wunsch des damaligen Verfassungsrates eine in allen Gemeinden des Kantons gleichzeitige und

in 6 Tagen zu vollendende sämtliche Einwohner umfassende Zählung, wobei jede Person, männlichen und weiblichen Geschlechts, mit ihrem Geschlechts- und Vornamen, ihrem Familienstand, ihrer Heimat und Religion und ihrem Beruf eingetragen wurde und auch körperliche und geistige Gebrechen Berücksichtigung fanden. Dieser Anordnung einer Volkszählung folgte mit der neuen Verfassung die in der letztern festgesetzte Bestimmung, dass von nun an alle 10 Jahre eine Volkszählung vorzunehmen sei, und in Ausführung dieses Gesetzes wurde die letzte kantonale Zählung im Jahre 1856 angeordnet. Inzwischen wurde durch die Bundesgesetzgebung für die ganze Schweiz die einheitliche Organisation von Volkszählungen geordnet.

B. Die eidg. Volkszählungen.⁴⁾

Die erste allgemeine Bevölkerungsaufnahme ist das Werk der Behörden des helvetischen Einheitsstaates. Der Mangel hinreichender Kenntnis der Bevölkerungszahl, dieser ersten Grundlage jeder gesetzgeberischen Massnahme, machte sich bei den Beratungen des gesetzgebenden Körpers der am 12. April 1798 entstandenen helvetischen Republik so fühlbar, dass der Grosse Rat das Direktorium beauftragte, sich von den untern Behörden genaue Verzeichnisse der Bevölkerung, sowohl der Kantone überhaupt, als auch der einzelnen Gemeinden, Städte, Dörfer und Höfe zukommen zu lassen. (Protokoll des Grossen Rates vom 10. August 1798.) Allerdings war die vom Minister des Innern, Rengger, angeordnete Erhebung keine Zählung im eigentlichen Sinne, sondern nur eine auf Auszügen aus den Pfarr- und Gemeinderegistern beruhende indirekte Bevölkerungsaufnahme.

Eine weitere Zählung fand weder in der Mediationszeit noch während der Dauer des Bundesvertrages von 1815 statt. Wohl hatte die „lange Tagsatzung“ in ihrer Schlussitzung am 31. Aug. 1815 dem Vorort den Auftrag erteilt, die Revision der Mannschafts- und Geldbeiträge der einzelnen Stände baldigst vorzunehmen. Die mit dieser Aufgabe betraute Kom-

⁴⁾ H. Steiner-Stoos. Die eidg. Volkszählungen. Bern 1910.

mission fand jedoch, dass zu einer umfassenden Revision die erste Bedingung, eine nach gleichförmiger Vorschrift treu und sorgfältig in allen Kantonen durchgeführte Volkszählung fehle. Bei den verworrenen politischen Zuständen erschien die richtige Durchführung einer Zählung als aussichtslos, und man begnügte sich, den Missverhältnissen durch Schätzung abzuhelfen. Die zweite allgemeine schweizerische Bevölkerungsaufnahme, die Volkszählung 1837 fiel mitten in die Stürme der Regenerationszeit.

Ein entschiedener Fortschritt gegenüber der ersten Bevölkerungsaufnahme ist bei dieser zweiten Zählung unverkennbar. Die Erhebung von 1837 basierte nicht mehr auf Registerauszügen, sondern bestand in einer *direkten namentlichen* Ermittlung der Bevölkerung; man begnügte sich nicht mit der blossen Bestimmung der Gesamtbevölkerungszahl, sondern suchte auch die Geschlechts- und Heimatverhältnisse festzustellen. Als Grundlage für die Revision der Mannschaftsskala genügte die Zählung vollkommen; wissenschaftlichen Anforderungen aber entsprach sie nicht. Die im Tagsatzungsbeschluss enthaltenen Vorschriften waren zu wenig präzise und erschöpfend, um überall eine gleichmässige Durchführung zu sichern. Vielerorts fehlte es zudem an gutem Willen, das Zählgeschäft zu einem richtigen Abschluss zu bringen. Nach dem Beschlusse der Tagsatzung hätte die Erhebung im Januar und Februar 1837 durchgeführt werden sollen. Die Aufnahme fand aber in den verschiedenen Kantonen so ungleichzeitig statt, dass zwischen der ersten und der letzten ein Zeitraum von beinahe zwei Jahren liegt. Doppelzählungen und Auslassungen waren daher unvermeidlich, auch wenn der Tagsatzungsbeschluss Bestimmungen zu deren Verhütung enthalten hätte, was nicht der Fall war.

Weit zuverlässiger und inhaltlich viel reichhaltiger ist die *Erhebung von 1850*. Zwar stellte auch die Bundesverfassung von 1848 nicht viel höhere Anforderungen an eine Volkszählung als der fünfzehner Bundesvertrag. Aber schon am 22. Dez. 1849 wurde von der Bundesversammlung die Ausführung einer Volkszählung beschlossen, die inhaltlich allen Postulaten der damaligen Bevölkerungswissenschaft vollständig

genügte. Die Grundlage der Zählung bildete wie bei der Erhebung 1837 die Gemeindeliste. Der Zähler hatte damit von Haus zu Haus zu gehen, jeder Familie die betreffenden Fragen vorzulegen und die Antworten einzuschreiben. Wenn auch die Anlage der Erhebung nicht einwandfrei ist, so muss sie doch für die damalige Zeit als eine ganz hervorragende Leistung bezeichnet werden. Zum erstenmal wurde eine eidgenössische Zählung nach einheitlichen Grundsätzen und in-ner desselben relativ kurzen Zeitraumes durchgeführt. Man begnügte sich nicht mehr mit einer formellen Prüfung der Kantonsübersichten, sondern verifizierte, soweit es die beschränkten Mittel erlaubten, die Originaltabellen der Zählbeamten. „Leider war es,“ wie die bundesrätliche Botschaft vom 16. Juli 1862 hervorhebt, „nicht möglich, die Ausbeutung des Volkszählungsmaterials so weit zu führen, als es der verdienstvolle Schöpfer des Unternehmens, Franscini, gewünscht hätte, und eine ganze Reihe von Angaben, welche die Volkszählung von 1850 bot, namentlich diejenigen über Alter und Erwerbsverhältnisse, sind infolgedessen gar nicht oder in nur sehr beschränktem Masse zu Nutzen gezogen worden.“

Für die weitere Entwicklung waren zwei Bundesgesetze von ausschlaggebender Bedeutung: Gründung des eidg. statistischen Bureaus (21. Jan. 1860) und das Gesetz vom 3. Febr. 1860, das bestimmte, dass im laufenden Jahrhundert nun künftig alle 10 Jahre eine Volkszählung stattfinden müsse.

Die Zählung von 1860 ist bei aller Ausbildung und Verfeinerung der Methodik und Technik, die im Laufe der Zeit erzielt wurde, vorbildlich für alle folgenden. Es kam zum erstenmal die neue Erhebungsmethode, das System der Selbstverzeichnung oder der Selbstzählung zur Anwendung. Als Grundlage der Zählung trat an Stelle der früheren Gemeindeliste die Haushaltungsliste, und diese hatte, wenn immer möglich, der Haushaltungsvorstand selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

In ihrer Anlage wich *die Volkszählung vom 1. Dezember 1870* nur unerheblich von der vorhergehenden ab.

Charakteristisch für den Inhalt der Zählung ist das Hervortreten der wirtschaftlichen Fragen. Man suchte nicht

nur durch Ermittlung der Zahl der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken den richtigen Ausbau der Wohlfahrtsgesetzgebung zu fördern und durch Feststellung der unselbständig Erwerbenden (Rubrik 21 der Haushaltungsliste A) einen Einblick in die soziale Berufsschichtung der Bevölkerung zu gewinnen, sondern trachtete auch darnach, die Berufsstatistik durch Spezialerhebungen über die Grossindustrie und die Landwirtschaft zu vervollständigen und zu vertiefen. Um den Stand der für den Weltmarkt arbeitenden schweizerischen Industrie kennen zu lernen, wurde nämlich mit der Volkszählung eine Fabrikstatistik verbunden.

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen suchte man sich bei der Volkszählung vom *Jahre 1880* auf die Hauptaufgabe zu beschränken. Das Zählmaterial liess infolgedessen viel weniger zu wünschen übrig, als dasjenige früherer Aufnahmen; die Altersgliederung der Bevölkerung konnte daher sehr genau festgestellt werden, und so war es möglich, gestützt auf diese Ergebnisse und die Resultate der Mortalitätsstatistik die erste, das ganze Land umfassende Absterbeordnung der schweiz. Bevölkerung abzuleiten und damit eine der bedeutungsvollsten Aufgaben der Bevölkerungsstatistik zu lösen.

Die folgende Zählung hätte nach gesetzlicher Vorschrift im Jahre 1890 stattfinden sollen. Durch Beschluss der Bundesversammlung wurde dieselbe jedoch ausnahmsweise auf *das Jahr 1888* verlegt, um die Ergebnisse für die Revision der Wahlkreiseinteilung und die Unfallversicherungsgesetzgebung verwerten zu können. Die bedeutungsvollste Neuerung war die, dass an Stelle der Haushaltungsliste die Individualitätszählkarte als eigentliches Erhebungspapier zur Anwendung kam. Sowohl die Zählung von 1888 als diejenige von 1900 hielten sich im Rahmen der achtziger Aufnahme. Nur wurden der Geburtsort ermittelt und den Berufsverhältnissen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Auch die bevorstehende Zählung wird sich im gleichen Rahmen bewegen, was beweist, dass die Organisation der letzten Zählungen eine zweckentsprechende war.
